Az. 1624-07.04:10/01 Drucksache 12

Landessynode

 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

5. bis 6. April 2019

V o r l a g e

des Ständigen Kollektenausschusses

betr. Kollektenpläne für die Jahre 2020 und 2021 der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Die Landessynode möge die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Entwürfe der Kollektenpläne für die Jahre 2020 und 2021 der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beraten und beschließen.

Uwe Simon

Vorsitzender

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Begründung:

Gemäß Artikel 69 Abs. 2 Nr. 6 GO EKBO obliegt es der Landessynode, den landeskirchlichen Kollektenplan zu beschließen. Die Erarbeitung des jeweiligen Plans erfolgt durch den Ständigen Kollektenausschuss. Dazu sind Anträge auf Aufnahme in den Kollektenplan an den Ständigen Kollektenausschuss der Landessynode zu richten.

Dem Antrag war jeweils beizufügen:

* eine ausführliche Begründung; diese hat die nachhaltig zukünftige Bedeutung des Arbeitsbereichs bzw. des Projekts darzulegen (s. Entschließung des Rates der EKD vom Juli 2004: Nicht mehr die lange oder gute Tradition einer Aufgabe ist ausschlaggebend, sondern die zukünftige Bedeutung. Bei jeder finanziellen Unterstützung durch die EKD muss die Frage überzeugend beantwortet werden können, ob es für die Zukunft des Protestantismus in Deutschland von herausragender Bedeutung sei, diese Aufgabe fortzusetzen. Was würde der evangelischen Kirche fehlen, wenn es diese Aufgabe nicht mehr gäbe? Dieses Kriterium führt in allen Bereichen der EKD zu einer generellen Überprüfung der Aufgaben und Unterstützungen.),
* ein Verwendungsnachweis für die Kollekte des zurückliegenden Jahres (sofern eine Kollekte gewährt wurde),
* eine ausführliche Darstellung der wirtschaftlichen/finanziellen Situation des Arbeitsbereichs inkl. einer umfassenden Offenlegung der bestehenden Rücklagen,
* eine möglichst präzise, einladende, sprachlich adäquate Kollektenempfehlung.

Für die Erarbeitung des Kollektenplans 2020/2021 haben dem Kollektenausschuss insgesamt 77 Anträge (ohne Nr. 74 Kirche und Sport), von denen einer doppelt gestellt war, vorgelegen. Der Kollektenausschuss hat alle vorliegenden Anträge gewissenhaft geprüft und diesen nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den erarbeiteten Vergabekriterien entsprochen. Bei der Aufstellung der Pläne hat sich der Ausschuss an relevanten Stellen bemüht, die Kollektenzwecke möglichst inhaltlich dem Kirchenjahr zuzuordnen oder besondere Gedenktage zu berücksichtigen bzw. bewährte Traditionen beizubehalten.

Es wird vorgeschlagen, zwei weitere Kollektentage im Rahmen der erneuerten gottesdienstlichen Ordnung der Lesungen und Lieder zu integrieren, den Aschermittwoch und den 9. November.

Der Ausschuss hatte bei seinen Beratungen neben den etatisierten Kollekten wieder zu berücksichtigen, dass 6 Kollektensonntage für Aufgaben in den Kirchengemeinden, 7 Sonntage für Aufgaben in den Kirchenkreisen, 2 für Aufgaben der Stiftung KiBa und 3 für Aufgaben der EKD zur Verfügung stehen müssen. Damit verbleiben dem Ausschuss mit den zwei neuen Kollektentagen dann 49 Sammlungstage für 2020 und 47 Sammlungstage für 2021, um den 77 vorliegenden Anträgen zu entsprechen.

Der Kollektenausschuss hat nach gründlicher Prüfung und ausführlicher Diskussion auch diesmal in die Entwürfe der Pläne einige Arbeitsbereiche nicht aufgenommen; damit ist keine Bewertung der in diesen Bereichen geleisteten Arbeit verbunden (z.B. Flughafenseelsorge, Notfallseelsorge), sondern ein sorgsames Abwägen anhand der noch vorhandenen Ausstattungen in diesen Bereichen.

Fortgesetzt wird die Tradition der „Wahlkollekten“ (Nr. 21 im Plan 2020 sowie Nr. 4, Nr. 9 und Nr. 27 im Plan 2021).

# Anlagen

Entwurf des Kollektenplans 2020 (Anlage 1)

Entwurf des Kollektenplans 2021 (Anlage 2)

Liste der eingegangenen Anträge (Anlage 3)

Vergabekriterien (Anlage 4)